

## Num. XXI.

Verordnung wegen Besteuerung der Rötter, Einlieger und  
Professionisten auf adlichen und schriftsfässigen Gütern,  
von 1782.

Es ist vor einigen Jahren bey der Catastration die Frage vorgekommen, ob und wie die Rötter der adlichen und schriftsfässigen Güter zur Taxation zu ziehen seyn? und sowohl deswegen, als in Ansehung der Abgaben von Einliegern und Professionisten auf erwähnten Gütern, nach geschעהer Unterhandlung mit löblicher Ritterschaft, durch die Landesherrliche Resolutionen vom 19ten und 27ten Febr. auch 24ten April 1782 festgesetzt, daß

1) die schon daseyende Rötter auf der Arode Landtagsfähiger adlicher Güter, wana sie keine andere contribuabile Güter besitzen, noch auch die gemeine Hude betreiben, und bisher weder Contribution, noch andere Lasten getragen haben, auch künftig immer davon frey bleiben sollen; daß aber

2) diejenige, welche die gemeine Hude nutzen, davon so wie die Einlieger, der neuen Bestimmung bey der Catastration gemäß, nämlich das ganze Assumatum solcher Hude für jedes Stück, wie es im Lagerbuch für andere contribuabile Unterthanen bemerkt ist, entrichten; deswegen jedesmal im Frühjahr, vor Betreibung der gemeinen Hude, beym Amt, wie viel Stücke sie darauf bringen wollen, anzeigen, dieses dann solche in die Designation der Hude-Contribution der Einlieger einführen, und wana sie dem Landtasse-Administrationscollegio eingekandt, dasselbe alsdann daraus die Hude-Contribution

tion solcher Rötter ausziehen, und sie durch den Ritterschaftlichen Receptor einfordern, und an die Landtasse einliefern lassen solle;

3) daß es in Ansehung schon daseyender Rötter auf andern nicht Landtagsfähigen, aber doch schriftsfässigen und der Rittersteuer unterworfenen Gütern ganz eben so, wie von Röttern auf Landtagsfähigen adlichen Gütern unter 1 und 2 bestimmt worden, gehalten werden soll; daß

4) zum Anbau neuer Rötter überhaupt nach dem Tit. 13. der Polizeyordnung Landesherrliche Erlaubniß nachgesucht, diese aber für Landtagsfähige und solche schriftsfässige Güter, welche nach folgender Nummer 5. dabey beiffen werden, nie ohne ganz erhebliche Ursache verlaaget, und wana dies so nicht, unentgeltlich ertheilet werden solle; daß übrigens

5) der Schußthaler nicht nur von gegenwärtigen und künftigen Röttern auf Landtagsfähigen, sondern auch von gegenwärtigen und künftigen Röttern auf solchen schriftsfässigen, der Rittersteuer unterworfenen Gütern, die ist ein Landtagsfähiger Edelmann bey oder außer seinem Landtagsfähigen Gut besitzt, und so lange er sie so besitzt, in so weit er bisher in beyden Fällen nicht entrichtet worden, sowohl fürs vergangene, als künftige erlassen seyn soll; daß auch

6) dies eben so in Ansehung der schon daseyenden, -den Schußthaler bis hiehin noch nicht entrichtenden Rötter auf andern schriftsfässigen, der Rittersteuer unterworfenen Gütern, nicht aber so in Ansehung derer, die fürs künftige mit Landesherrlicher Bewilligung darauf noch angebauet werden, geschehen, sondern von diesen der Schußthaler bezahlt werden soll; daß

7) künftige Rötter auf Landtagsfähigen und den sub Nr. 5. beschriebenen schriftsfässigen Gütern so frey seyn sollen, wie wegen der gegenwärtigen unter 1, und so zur Hude-Contribution beytragen, wie wegen der schon daseyenden unter 2 oben bestimmt worden ist; daß

8) den adelichen Besitzern Landtagsfähiger, und dabey zugleich schriftsfähiger Güter frey bleiben soll, zu ihrer eigenen Bedürfnis, wie auch für Deconomie und Ackerbau sowohl Junktmäßige, jedoch diese nur der Verordnung vom 28ten November 1769 gemäß, als unjunktmäßige Professionisten und Handwerker auf ihren Gütern zu halten, daß aber diese und überhaupt alle gegenwärtige und künftige Handwerker und Professionisten auf solchen Gütern wann sie für diese und die Bedürfnisse ihrer Besitzer und zugleich für Gewinnst außer solchen Gütern und für andere arbeiten und ihr Handwerk oder Profession treiben, alsdann nur die Halbschied derjenigen Handwerks-Professionisten oder Weberstellgeldes, welches in dem Amt, worinn das Gut liegt, hergebracht und bestimmt ist, bezahlen, und sich deswegen zum Einschreiben in die Professionisten- und Handwerkerstabelle bey dem Aemtern melden, auch dahin die gewachte Auflage bezahlen, gleichwie es aber nicht in Güte, dazu nur durch den Landesherrn executiv anzuhalten werden sollen; und daß über das festgesetzte Quantum fürs Amt keinen Handwerker oder Professionisten auf gedachten Landtagsfähigen und schriftsfähigen Gütern, er mag nun, wie im obigen Folle nur halb, oder wann er ganzen Gewinnst von seinem Handwerk oder Profession außer dem Gute hat, ganz bezahlen, niemals mehr abgefordert werden soll; Nur muß er, wann er ganz oder halb fürs Gut und dessen Besitzer arbeitet, von diesem ein Attestat darüber zum Beweis seiner Befreyung ganz oder zur Halbschied beybringen; daß

9) von den Einliegern auf adelichen Landtagsfähigen und schriftsfähigen Gütern, die ein Landtagsfähiger Edelmann besitzet und wovon bis auf heutigen Tag kein Einlieger- oder Schutzgeld entrichtet worden, dasselbe auch von gegenwärtigen und künftigen Einliegern auf solchen Gütern nicht gefordert werden soll. Nur wann sie die gemeine Hude betreiben wollen und dürfen, bezahlen sie ganz auf die Art, wie die Rötter, deswegen die Hude-Contribution daß hingegen

10) die Einlieger auf andern schriftsfähigen Gütern das Schutzgeld, wie hergebracht, mit Ausnahme eines freyen, alle aber die Hude-Contribution, wann sie gemeine Hude betreiben auf die Art, wie die Rötter, bezahlen sollen.

Das Amt N. dem hiebey ein Auszug aus dem Verzeichniß der Landtagsfähigen und der Rittersteuer unterworfenen Güter, die von Adelichen jetzt besessen werden, communiciret wird, hat sich also hiernach genau zu achten, und wann wegen gleich und in Ansehung des, was unter 2 und auch mit Beziehung darauf unter 3 bestimmt ist, nach eingeführter neuen Catastration der Professionisten in der Angabe zum Einschreiben oder in der Bezahlung der Abgaben Mängel entstehen, davon zur weitem Verfügung Anzeige zu thun. Demold den 1ten Octobr. 1782.

Auß. Gräflich Sippisch. Vormundschafftlicher  
Regierung daselbst.

Topographisches Verzeichniß der Landtagsfähigen und  
der Rittersteuer unterworfenen Güter, die von  
Adlichen jetzt besessen werden.

**Amt Detmold.**

Besitzer.

Bogtey Lage.

Drost und Landrath von Blomberg. Gut Faggenhausen. a) Landtagsfähig.  
Gut Schackenburg. b) der Rittersteuer unterworfen.

**Bogtey Falkenberg.**

Kaisert. Cammerherr von Hammerstein. a) Gut Hornoldendorf.  
b) Gut Fromhausen.

**Amt Derlinghausen.**

Geheimerath von Borries. a) Gut Hovedissen.  
b) Gut Etendorf und Schukenhof.  
Hauptm. v. Erterde. b) Gut Dahlhausen.

**Amt Schötmar.**

Obristin von Donop. a) Gut Schötmar.  
b) Gut Brockschmidt.  
Obrister v. Wrede. a) Gut Steinbeck.  
Hauptm. v. Erterde. a) Gut Ahmsen.  
von Donop. a) Gut Eylbach.  
Domdechant v. Weud. a) Gut Papehansen.  
b) Der Orth.

**Amt Brake.**

Hofmarschall von Donop. a) Gut Lidershof.  
b) Der Kluckhof.

Besitzer.

**Ferner Amt Brake.**

Cammerjuncker von Meden. a) Gut Wendlinghausen.  
b) Gut Stumpenhagen.  
Hauptm. v. Donop. a) Gut Entrup.  
zu Heiligenrode. a) Gut Entrup.  
General Lieutenant von Losberg. b) Meyerhof Röhr zu Farmbecke.

**Amt Barntrup.**

Cammerherr von Kerpenbruch. a) Die Güter Barntrup und Bierborn.  
Drost und Landrath von Kerpenbruch. a) Mönchshof.

**Amt Barenholz.**

Drost und Landrath von Blomberg. a) Niederntalle.  
Geheimerath von Westphal. a) Heidelbeck.

**Amt Blomberg.**

Major von Donop. a) Röbbeel.  
Derselbe. b) Obermaspe.  
Maj. v. Griesenhaus. a) Niedermaspe.

Ferner

Num. XXII.